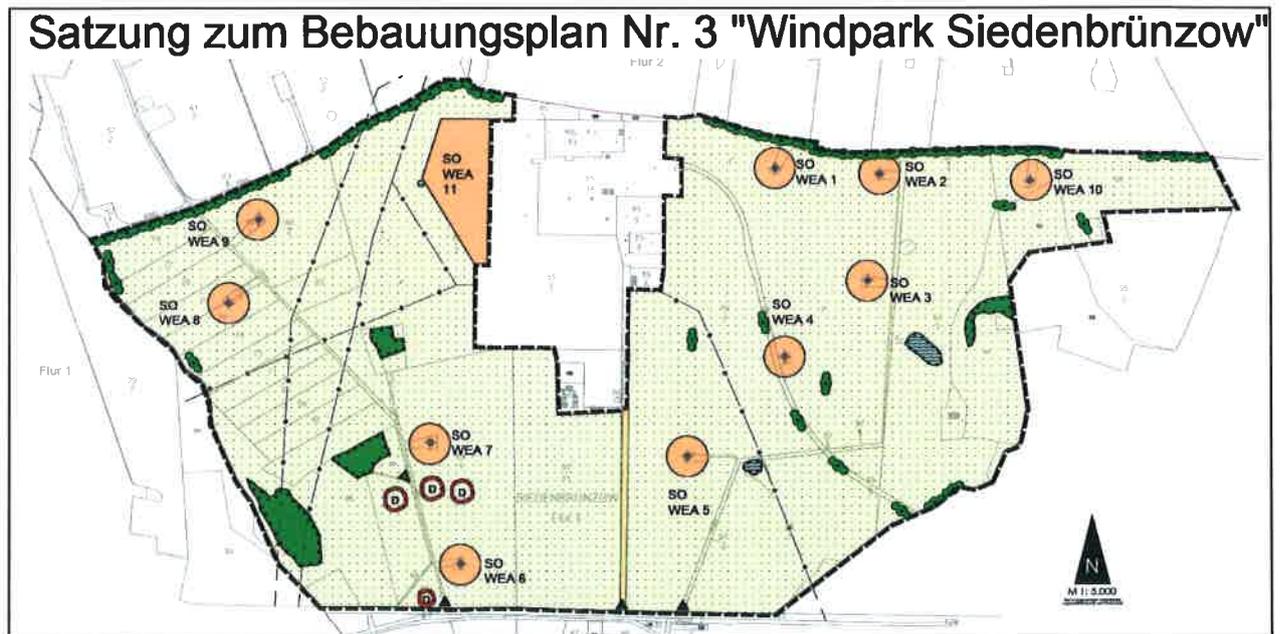


ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
gem. § 10 Abs. 4 BauGB



Rechtsbezug (§ 10 Abs. 4 BauGB)

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Einleitung zu den Planinhalten

Der vorliegende Bebauungsplan dient zur Vorbereitung des mittel- bis langfristigen Ersatzes bestehender durch modernere und teilweise auch größere WEA an den langjährig genutzten 10 WEA-Standorten, die unter Beibehaltung ihrer Lage als SO WEA festgesetzt und um ein weiteres, derzeit noch unbebautes SO WEA 11 ergänzt wurden.

Die bauleitplanerische Sicherung der bestehenden Standorte und die Ergänzung um ein weiteres SO WEA untermauert die unterstützende Haltung der Gemeinde im Hinblick auf die auch auf kommunaler Ebene gewollte Erhaltung des gesamten Eignungsgebietes auf Grundlage der bislang überwiegend positiven Erfahrungen mit dem Betrieb des Windparks. Langfristig ist ein Repowering im gesamten Plangebiet zu erwarten, dass mit der vollständigen Änderung der Konfiguration und der Reduzierung der WEA-Anzahl bei wachsender Größe und Leistung der Einzel-WEA verbunden sein wird. Bis dahin übernimmt der vorliegende Bebauungsplan zunächst eine kommunale Kontrollfunktion der Entwicklungen innerhalb des Eignungsgebietes in Bezug auf die städtebauliche Gesamtentwicklung der Gemeinde. Diese Kontrollfunktion erweitert sich im Zuge des Repowerings um eine gestalterische Komponente und ergibt eine solide, von beiden Seiten akzeptierte Grundlage für die Kooperation zwischen Vorhabenträger und Kommune.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Der B-Plan gewährleistet durch entsprechende Festsetzungen, dass die mit dem gesamten Windfeld verbundenen Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft des Gemeindegebietes umfassend geprüft, beobachtet und auf ein städtebaulich akzeptables Niveau begrenzt werden. Im Vordergrund der Umweltprüfung stehen dabei der Mensch, respektive die Einwohner und Gäste im Windpark-Umfeld sowie die Schutzgüter Landschaftsbild, Vögel und Fledermäuse. Wenngleich das Vorhaben mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, lässt die im Rahmen des B-Plans zu erstellende Umweltprüfung den Schluss zu, dass das Vorhaben umweltverträglich und im Hinblick auf den Eingriff in Natur und Landschaft kompensierbar ist.

Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Bebauungsplan unter den oben genannten Aspekten für lediglich einen weiteren Standort neues Baurecht schafft. Die übrigen Festsetzungen dienen der Sicherung der bereits langjährig mit 10 WEA bebauten Standorte.

Insofern ist für die Gemeinde hinsichtlich der Umweltbelange, insb. Natur- und Artenschutz, die Vorbelastung als erheblich, demzufolge die vom zusätzlich festgesetzten SO WEA 11 ausgehende Zusatzbelastung als gering einzustufen. Die Zusatzbelastung erfährt eine unter Berücksichtigung der Vorbelastung angemessene Berücksichtigung bei der Ermittlung und (im Vorfeld bereits realisierten) Kompensation des hiervon ausgehenden Eingriffs.

Alle für den Menschen ausschlaggebenden, d.h. emissionsbedingten Belange werden im Rahmen des vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eingehend geprüft. Diese Prüfung ist ausschlaggebend für die Genehmigungsfähigkeit eines in SO WEA 11 realisierten Vorhabens und bedarf daher keiner „vorwegnehmenden“ Betrachtung im Rahmen der vorliegenden Satzung. Selbstverständlich geht die im Umweltbericht dargelegte Umweltprüfung auf die betreffenden Schutzgüter ein.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus dem Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergab sich keine anderweitige Planungsmöglichkeit, die zur wesentlichen Änderung der Grundzüge beigetragen hätte. Allein der Verzicht auf die Festsetzung des noch nicht bebauten SO WEA 11 wäre eine solche wesentliche Änderung gewesen.

Jedoch ergaben sich auch nach Prüfung sämtlicher Hinweise, insbesondere die des TÖB 50hertz, für die Gemeinde keine überzeugenden Gründe, auf die Festsetzung des SO WEA 11 zu verzichten. Nach einem intensiven Dialog zwischen dem Hinweisgeber 50hertz, der Gemeinde und des Windparkbetreibers konnte letztendlich die Bebaubarkeit des SO WEA 11 einvernehmlich festgestellt werden.

Aus der 21-seitigen Abwägungs-Dokumentation geht die intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit den Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hervor. Erkennbar ist, dass kritische Hinweise in nur geringem Umfang eingegangen sind und sich diese mit eher redaktionell zu ändernden Plan- und/oder Begründungsinhalten auseinandergesetzt haben.

Wesentlich sind hierbei für die Gemeinde neben den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen insbesondere die den Immissionsschutz (Schall, Schatten) betreffenden Hinweise auf die bereits erhebliche Vorbelastung. Dennoch ist seitens der Gemeinde von einer Bebau- und Nutzbarkeit des SO WEA 11 auszugehen, zumal die mit dem Immissionsschutz zusammenhängenden Belange im vorhabenkonkreten BImSchG-Genehmigungsverfahren intensiv abgeprüft und die sich hieraus etwaig notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung der Emissionen auf ein umweltverträgliches Niveau abgeleitet werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Gründe zur Wahl der als Satzung beschlossenen Planvariante

Wie oben dargestellt, ergaben sich aus den Hinweisen mit Ausnahme des Verzichtes auf die Festsetzung des noch nicht bebauten SO WEA 11 keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die zu einer wesentlichen Änderung geführt hätten. Der für die Gemeinde aus städtebaulichen Gründen nicht nachvollziehbare Verzicht auf SO WEA 11 wurde allein von 50hertz vorgebracht, letztendlich aber nach intensiver Erörterung der Sachlage mit dem Vorhabenträger und der Gemeinde wieder verworfen. Die übrigen Hinweise konnten in den Plan eingearbeitet werden und ergaben somit keine anderweitige Planungsmöglichkeit. Dies begründet die Wahl der als Satzung beschlossenen Planvariante.

Siedenbrünzow, den 08.12.2011



J. Nidder

Gemeinde Siedenbrünzow
Der Bürgermeister